

Rainer Nußbicker

Gerechtigkeit aus der Perspektive der Behindertenhilfe (bzw. aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen)

Ein spannender Arbeitstitel, den ich in folgenden drei, bzw. vier Schritten entfalten möchte:

1. Zu den Begriffen Gerechtigkeit, Behinderung, diakonische Hilfen für Menschen mit Behinderung
2. Zur Rechtslage in Deutschland (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, einzelne §§ aus dem SGB XII bzw. SGB IX)
3. Zur Uno-Konvention über die Rechte behinderter Menschen
4. Zu den Strecken und Barrieren die noch zu überwinden sind haben wir in der Arbeitsgruppe Gelegenheit zu diskutieren.

1. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit und **Gemeinschaft** sind zwei untrennbar miteinander verbundene Begriffe, denn Gerechtigkeit kann ja nur hergestellt werden innerhalb eines Sozialsystems, dem man zugehört. Dabei können wir sehr unterschiedliche Betrachtungsweisen einnehmen, vom kleinsten Sozialsystem – nehmen wir die Familie – bis zur weltweiten Betrachtung, die ich unter der Uno-Konvention noch erläutern werde.

Zugehörigkeit zu einer definierten Gemeinschaft ist also Voraussetzung für die Entscheidung und Bewertung dessen, was gerecht sein könnte, unabhängig vom persönlichen Empfinden dessen, was gerecht sei oder ungerecht (Ackermann/Hartz IV). Dabei ist die Unterscheidung zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit von besonderer Bedeutung. Mein Eindruck ist, dass allzu oft Gleichheit gemeint ist, wenn von Gerechtigkeit die Rede ist. (Über die Frage des Egalitarismus bzw. des Nonegalitarismus wäre ein weiteres Seminar anzusetzen.) Nach Johann Christoph Lichtenberg ist ‚Die beste Gleichheit, die der Mensch verlangen kann, der erträglichste Grad an Ungleichheit‘.

Ich soll sprechen über Menschen mit Behinderung, die sind gesetzlich definiert, ich komme später darauf zurück.

Behinderung wird inzwischen gemeinhin so definiert, wie wir es in der Uno-Konvention (u. a. auch in der ICF, der International Classification of Functioning, Disability and Health) finden:

„e) in der Erkenntnis, dass der Begriff der Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung entsteht, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindert,“¹

Das Generalthema im Zusammenhang der Menschen mit Behinderungen ist Teilhabegerechtigkeit. Die von Herrn Schmidt gestern entwickelten anderen Varianten von Gerechtigkeit spielen hier auch eine Rolle, aber eine untergeordnete, und zwar aus wahrscheinlich gutem Grund. Auch dazu später mehr.

Diakonie/diakonische Hilfen/Behindertenhilfe

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel haben ihre Vision und Ziele unter das Motto „Gemeinschaft verwirklichen“ gesetzt, nicht: Gerechtigkeit verwirklichen. In dem Papier heißt es:

„Unsere Vision greift bewusst über Bethel hinaus und formuliert eine gesellschaftliche Utopie, wie sie uns auch vom Evangelium vorgegeben wird, ein Ideal des Zusammenlebens, an dem wir unser Handeln dauerhaft ausrichten wollen (1. Kor 12, 13: "Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt. "). Diese Vision ist weder neu noch spektakulär. Mit ihr vergewissern wir uns letztlich des schon Vorhandenen und formulieren es neu und zeitgemäß - damit wir es in den Mühen der Ebene nicht vergessen, damit wir uns mit dem Erreichten nicht zufrieden geben, damit Utopie irgendwann Wirklichkeit wird.“²

Darin sind eine Reihe unausgesprochener Aussagen enthalten:

- Gemeinschaft wird hergestellt auch unter Ungleichen (mit einer christlichen Begründung), ohne Ungleichheit zu leugnen.
- Wir haben eine Utopie (also eine Vorstellung von einem Ort oder Zustand, der noch nicht erreicht ist)
- Wir wissen, dass wir nur vorletzte Dinge tun, und sind deshalb zu Gelassenheit fähig (eschatologischer Vorbehalt).
- Wir wissen, dass die Antwort auf die Frage, ob das, was wir tun als diakonisch empfunden wird, nur der Mensch, dem wir dienlich sind, beantworten kann.
- Wir wissen, dass für einen gelingenden Prozess der Hilfe der behinderte Mensch einen Beitrag von mindestens 50% erbringt.

Es gibt dafür auch Kriterien

„Die Befreiung durch die frohe Botschaft sollte begreifbar werden, und zwar im eigentlichen Sinn des Wortes, also handgreiflich, spürbar [...]. Wenn Menschen nach

¹ Uno-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

² Bethel: Gemeinschaft verwirklichen, Unsere Vision und unsere Ziele

Begegnungen mit christlichen Hilfen weniger aufrecht, mehr abhängig, weniger frei und weniger zuversichtlich sind, müssen wir [...] etwas falsch gemacht haben.“³

2. Zur Rechtslage in Deutschland (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, einzelne §§ aus dem SGB XII bzw. SGB IX)

„ ... wie denn auch eine beleidigende Art des Wohlwollens, Barmherzigkeit genannt, die ein Wohlwollen ausdrückt, was sich auf den Unwürdigen bezieht, unter Menschen gegen einander nicht vorkommen sollte.“ KANT5, 295

„Wohltätigkeit ist das Ersaufen des Rechts im Mistloch der Gnade.“

(Johann Heinrich Pestalozzi, so zitiert von Pastor Werner M. Ruschke, Vorstand des Evangelischen Pertheswerks in Münster)

Mit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1961 (In Kraft getreten am 1. Juni 1962) vollzog sich unter den Bedingungen wirtschaftlicher Prosperität ein fundamentaler Wechsel: Von der Fürsorge zur Sozialhilfe. Erstmals wurde ein einklagbarer Rechtsanspruch für Pflichtleistungen des Staates für Personen formuliert, die sich aus eigener Anstrengung nicht aus einer Notlage helfen konnten, sie sollte dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

„Es ist sehr merkwürdig‘, sagte Muthesius im Herbst 1961 zur Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins, dass das vollendetste Fürsorgegesetz, das die deutsche Sozialgesetzgebung kennt – und das ist das Bundessozialhilfegesetz – den Namen Fürsorge nicht mehr nennt. Das Wort Fürsorge ist aus dem Gesetz – wie wir alle wissen – bewusst und planmäßig ausgelassen worden.“

Gänzlich neu war die „Eingliederungshilfe für Behinderte“, die in § 39 geregelt wurde. Schon damals hieß es in Absatz 3:

„Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dabei dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. [...]“

Der behinderte Mensch war damit de jure nicht mehr Objekt, sondern Subjekt geworden, allerdings noch lange nicht im gesellschaftlichen Bewusstsein, genauso wenig in Bethel. Dass diese Entwicklung in der öffentlichen Diskussion in Bethel so gut wie keine Rolle spielte, ist wohl auf das zu dieser Zeit ausprägt vom Fürsorgegedanken geprägte Betheler Milieu, das im Prinzip nur das „Hauselternmodell“ kannte, zurückzuführen.

Bereits 1961 war der behinderte Mensch zum Bürger geworden, so richtig bemerkt haben wir das bis heute noch nicht.

³ R. Nußbicker, Praktische Erprobung des Persönlichen Budgets in einer Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung, Vortrag November 2004

Das BSHG hat im Laufe seiner bisherigen Existenz eine Vielzahl von Veränderungen erfahren, in der Regel nicht im Sinne der Besserstellung, im heutigen § 9 SGB XII heißt es:

§ 9 SGB XII

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des [Zehnten Kapitels](#) dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

Im § 53 wird definiert, wer Anspruch auf Leistungen hat:

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) ¹Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches](#) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. ²Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) ¹Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ²Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den [§§ 47](#) und [48](#) erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) ¹Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. ²Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der

Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) ¹Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des [Neunten Buches](#) , soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. ²Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Und dazu das SGB IX:

§ 1 SGB IX

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

¹Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. ²Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

§ 2 SGB IX

Behinderung

(1) ¹Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ²Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des [Teils 2](#) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des [§ 73](#) rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des [§ 73](#) nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 4 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
2. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der
3. Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) ¹Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. ²Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) ¹Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. ²Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX im Jahre 2001 (also vor nunmehr sieben Jahren!) gab es einen gefühlten „Aufwind“ bei Selbsthilfegruppen und Verbänden der Behindertenhilfe nach dem Motto: Jetzt geht's los. Nur: das SGB IX ist kein Leistungsgesetz.

Trotzdem bleibt festzuhalten: Die zentrale Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Ermöglichung ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Damit erfolgt ein sogenannter Nachteilsausgleich, da sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung durch die Gesellschaft behindert werden, am gesellschaftlichen Leben so teilnehmen zu können, wie Menschen ohne Behinderung dies könnten (das ist eher eine an der Uno-Konvention orientierte Formulierung).

Weiter ist entscheidend, dass die Ausrichtung am individuellen Bedarf (Besonderheit des Einzelfalles) nach wie vor im Gesetz steht. Die Sozialleistungsträger haben auch hier einen Weg gefunden, die eigentliche Intention einzuschränken: Die Bildung von Gruppen von Menschen mit einem vergleichbaren Hilfebedarf (Hilfebedarfsgruppen).

Rechtslage und die Realität des „pflichtgemäßen Ermessens“ ist allerdings bei der derzeitigen Atomisierung der überörtlichen Sozialhilfeträger (manche sagen auch Kommunalisierung) von der Tendenz her alles andere als gerecht. (allein > als 60 Verfahren zur Bemessung des Hilfebedarfs) Welche Leistungen und in welchem Umfang ein behinderter Mensch erhält ist in Deutschland vom Wohnort, vom Sachbearbeiter und dessen Dienstvorgesetztem abhängig. Wer das für Willkür (also das Gegenteil von Gerechtigkeit) hält, muss vor Gericht ziehen und klagen.

Eine letzte Anmerkung: Wer Leistungen der Eingliederungshilfe (und damit Sozialhilfe) in Anspruch nimmt, wird auch zum Sozialhilfeempfänger und lebt damit am Rande der Armut. Selbst wer eisern spart, ist nicht in der Lage, ein bescheidenes Vermögen aufzubauen: alles über 2.600 € Guthaben ist einsatzpflichtig und damit weg.

3. Zur Uno-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Wie schon am Anfang zitiert, geht die Uno-Konvention außerordentlich differenziert vor. Sie unterscheidet analog zur ICF zwischen Funktionalität (Functioning), Beeinträchtigung (Disability) und den daraus – je nach Umständen – ggf. entstehenden Behinderungen (die damit immer eine soziale Dimension haben). Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen näher auf die Konvention einzugehen, dazu ist sie zu umfangreich. Einige Schlaglichter:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle behinderten Menschen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

Der Begriff behinderte Menschen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie der Unabhängigkeit der Person;
- b) Nichtdiskriminierung;
- c) volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;

- d) Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz behinderter Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins;
- e) Chancengleichheit;
- f) Barrierefreiheit;
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten behinderter Kindern und Achtung des Rechts behinderter Kindern auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle behinderten Menschen ohne jede Diskriminierung auf Grund der Behinderung sicherzustellen und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung behinderter Menschen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte behinderter Menschen in allen Politiken und Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und assistiven Technologien, die für behinderte Menschen geeignet sind, und dabei finanziell erschwinglichen Technologien den Vorrang zu geben;
- h) behinderten Menschen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und assistive Technologien, einschließlich neuer Technologien,

sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

λ) die Schulung von Fachkräften und anderem mit behinderten Menschen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser erbracht werden können.

2. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet der in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht unmittelbar anwendbar sind.

4

3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die behinderte Menschen betreffen, stimmen sich die Vertragsstaaten mit behinderten Menschen, einschließlich behinderten Kindern, über die sie vertretenden Organisationen eng ab und beziehen sie aktiv ein.

4. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte behinderter Menschen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Die Europäische Union hat das Jahr 2003 zum europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen ausgerufen. Bei dazu in und von Bethel organisierten Veranstaltungen kamen über 500 Menschen mit Behinderungen aus vielen europäischen Ländern zusammen und haben – nach Möglichkeiten – miteinander diskutiert. Am Ende stand die „Betheler Erklärung“, in der Menschen mit Behinderung selbst formuliert haben, was für sie von Bedeutung ist:

1. Alle Menschen sollen unabhängig vom Ausmaß ihrer Behinderung über ihr Leben selbst bestimmen. Das muss für alle Menschen in Europa Wirklichkeit werden.
2. Jeder Mensch ist eine eigene Persönlichkeit. Wir haben mehr gemeinsam, als uns unterscheidet. Nicht alle Menschen achten uns. Es muss mehr Möglichkeiten der Begegnung geben, damit alle Menschen lernen, sich zu respektieren.
3. Alle Menschen wollen selbstständig leben. Über notwendige Unterstützung bestimmen wir selbst und fordern sie ein. Das bezieht sich auf alle Lebensbereiche

(Beispiele: alltägliche Situationen, politische Mitwirkung, Mobilität). Um entscheiden zu können, brauchen wir Informationen, die wir verstehen.

4. Alle Menschen haben das Recht, eine Schule mit individueller Förderung zu besuchen und einen angemessenen Beruf zu erlernen. Jeder Mensch hat sein eigenes Lerntempo. Deshalb müssen Wünsche und Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Ein Leben lang müssen Lernen und der Zugang zu Bildung für alle ohne Schwierigkeiten möglich sein.

5. Wir wollen überall in Europa die Möglichkeit haben, eine sinnvolle Arbeit zu tun. Wer arbeitet erfährt Bestätigung durch die Arbeit und Anerkennung bei Kollegen und Kolleginnen und durch die Öffentlichkeit. Dazu gehört ein angemessener Lohn.

6. Alle Menschen haben auch im Alter Anspruch auf ein würdevolles Leben. Dazu gehören Kontakte, Zuwendung, selbstbestimmtes Wohnen und individuelle Tagesgestaltung sowie wirtschaftliche Sicherheit und gesundheitliche Versorgung.

7. Wir wollen an allen Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten teilhaben können. Sie müssen für jeden und jede zugänglich und bezahlbar sein.

8. Wir sind in den Augen Gottes alle gleich. Alle Menschen müssen ihren Glauben frei leben können.

9. Wir wollen in Politik und Gesellschaft mitwirken. Nichts soll ohne uns über uns geplant und entschieden werden.

10. Selbstbestimmtes Leben erfordert viele gute Ideen, aber eben auch Geld. Deswegen muss jedes Land in Europa ausreichend Geld zur Verfügung stellen.